

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma ADMENA e. K. Catering & Event, Inhaber: Joachim Rinkl

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die von der Firma ADMENA e. K. Catering & Event (im Folgenden auch als ADMENA bzw. Auftragnehmer bezeichnet) angebotenen Leistungen, also die Lieferung von Speisen und Getränken, Serviceleistungen, Personaldienstleistungen, den Verleih von Eventzubehör und die Vermittlung von eigenen Dienstleistungen und Waren sowie der Vermittlung der Dienstleistungen und Waren von Drittanbietern durch ADMENA.

Der Auftraggeber erklärt sich durch Erteilung des Auftrags mit der Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind entweder auf der Internetseite einsehbar: www.admena.de bzw. werden auf Wunsch des Auftraggebers in Papierform von ADMENA übergeben. In den schriftlichen Angeboten / Auftragsbestätigungen / Rechnungen von ADMENA wird ausdrücklich auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

Die Gültigkeit etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht übereinstimmen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebot / Vertragsabschluss

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind die Angebote von ADMENA freibleibend, also noch unverbindlich. Die Angebotspreise haben nur bei ungeteilter Bestellung Gültigkeit, bei Teilbestellungen können andere Preise gelten.

3. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7% bzw. 19%). Alle Preise gelten ab Lager, soweit nicht anderes vereinbart.

Eine erforderliche Anpassung der Preise aufgrund unvorhersehbarer Änderungen, die nicht in den Verantwortungsbereich von ADMENA fallen, behält sich ADMENA vor.

4. Lieferung/Transport

Die Anlieferung der Waren und des Zubehörs / Equipments erfolgt bis zur Bordsteinkante ohne Aufpreis zu den vereinbarten Lieferkosten. Bei davon abweichender Anlieferung wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

Zur Planung einer rechtzeitigen Anlieferung ist der Auftraggeber verpflichtet, vor bzw. bei Auftragserteilung ADMENA auf Besonderheiten im Zusammenhang mit der Anfahrt bzw. dem Lieferort hinzuweisen, welche die Anlieferung zeitlich und organisatorisch erschweren bzw. verzögern. Hierzu gehören beispielsweise Baustellen, lange Wege, Treppen, nicht funktionierende Fahrstühle, fehlende oder kostenpflichtige Parkmöglichkeiten usw.

Hierdurch anfallender Mehraufwand, der nicht im Angebot berücksichtigt ist, wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, ebenso der zusätzliche Aufwand für nicht geplante Zeitverzögerungen. Für den angefallenen Mehraufwand werden 10,00 EUR (zuzüglich MwSt) für je 10 Minuten pro Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche durch ADMENA ist hiervon unberührt.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass dem Auftragnehmer zum vereinbarten Liefer-/Abholzeitpunkt ein freier und geeigneter Zufahrtsweg (geeignet für Lastwagen bis 7,5 Tonnen, bei größeren Mengen oder Festzeltanlieferungen bis 24 Tonnen) zur Verfügung steht, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Treten bei An- und Abfahrt Schäden am Gelände und / oder an Gebäuden auf, die auf Ungeeignetheit des Zugangsweges zurückzuführen sind, haftet der Auftraggeber.

5. Liefer- und Abholzeit

ADMENA ist bemüht, vereinbarte Termine pünktlich einzuhalten. Gelingt dies im Einzelfall nicht, so gesteht der Auftraggeber der ADMENA eine Toleranz von 30 Minuten zu.

Treten von ADMENA oder deren Vorlieferanten bzw. Subunternehmer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb auf, insbesondere Arbeitsausstände, Streik und Aussperrung sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhergesehenen und unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schweren Betriebsstörungen führen, so verlängert sich die Lieferung-/Fertigstellungsfrist entsprechend. In diesen Fällen entstehen für den Auftraggeber keine Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrag, Minderung oder Schadenersatz.

6. Umstände der Veranstaltungsräume

Die Anmietung bzw. Organisation des Veranstaltungsortes fällt in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Dieser ist verantwortlich dafür abzuklären, ob in den Räumlichkeiten offenes Feuer erlaubt ist. Falls der Einsatz von Elektroheizungen erforderlich ist, muss der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mitteilen. Zudem obliegt es dem Auftraggeber, die erforderlichen Strom- und Wasseranschlüsse, die der Auftragnehmer im Vorfeld angibt, zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer Besonderheiten des Veranstaltungsortes bzw. Verpflichtungen im Zusammenhang damit rechtzeitig mitzuteilen, soweit sich für den Auftragnehmer daraus Verpflichtungen ergeben. Hierzu gehören zum Beispiel anfallende Abgaben, Mieten, Provisionen, die Notwendigkeit, in den Räumen etwas abzudecken (Schutz vor Beschädigung), Endreinigung, Brandschutzvorschriften oder Einhaltung der Fluchtwege etc. Ergeben sich aufgrund eines unterlassenen Hinweises des Auftraggebers Schäden bzw. Ersatzansprüche, muss der Auftraggeber dafür aufkommen.

7. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ADMENA angelieferte Ware sowie die gelieferten Gegenstände bei Ankunft auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel sofort zu prüfen und gegenüber ADMENA anzuzeigen. Sollte keine unverzügliche Beanstandung stattfinden, gilt die Lieferung als angenommen und ist zur vollen Zahlung fällig.

Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung ohne vorhergehende förmliche Abnahme in Benutzung genommen, insbesondere mit dem Verzehr der gelieferten bzw. zubereiteten Speisen und Getränke begonnen, so gilt die Abnahme als erfolgt.

8. Gewährleistung/Mängel/Haftung/Verjährung

Der Auftraggeber kann als Mängelbeseitigung grundsätzlich Nacherfüllung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nacherfüllung richtet sich nach dem Ermessen von ADMENA. Weitergehende Ansprüche kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn der Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen ist. Produktbeschreibungen, Muster oder Präsentationen stellen - soweit nicht ausdrücklich schriftlich erklärt - keine Zusicherung einer Eigenschaft oder Garantie dar.

Geringfügige Änderungen in unserem Cateringangebot können saison- oder qualitätsbedingt auftreten. Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, erlöschen die Gewährleistungsansprüche ganz. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber selbst Änderungen vornimmt.

Für mangelhafte Leistungen von Fremdbetrieben, die die ADMENA im Auftrag des Auftraggebers eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, es sei denn, eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die ADMENA bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe wird nachgewiesen.

Ansprüche auf Ersatz von Schäden, auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von ADMENA oder ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird. Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet ADMENA nach den gesetzlichen Vorschriften.

Alle gegen ADMENA gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in einem Jahr.

9. Rückgabe des überlassenen Equipments

Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit das überlassene Equipment vollständig und unbeschädigt an den Auftragnehmer zurückzugeben. Die Abholung durch ADMENA erfolgt zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort. Das überlassene Equipment kann erst nach Abholung in den Räumen des Auftragnehmers in angemessener Zeit auf Vollständigkeit und Zustand überprüft werden. Sollte eine gesonderte Abholung für versehentlich nicht zurückgegebenes Zubehör erforderlich sein, muss dies besonders berechnet werden. Es fällt eine weitere Anfahrsgebühr in Höhe der in der Auftragsbestätigung aufgelisteten Höhe an. Gleiches gilt bei Gegenständen des Auftraggebers, die durch dessen Verschulden durch den Auftragnehmer mit abgeholt wurden. Ziffer 4. der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt entsprechend.

Für den Verlust, die Beschädigung oder übermäßiger Verschmutzung von überlassenem Equipment, muss der Auftraggeber ADMENA entsprechenden Schadenersatz leisten. Es obliegt dem Auftraggeber, hierzu eine angemessene Versicherung abzuschließen.

Die Mietpreise für sämtliches Equipment gelten für die Mietdauer von drei Tagen inklusive Reinigungskosten, soweit nicht anders vereinbart.

Für nicht zurückerhaltene Getränkeflaschen und -kisten wird die Pfandgebühr in Rechnung gestellt.

10. Personal

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ADMENA Personal im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung einsetzen darf. Trotzdem kann ADMENA aufgrund der derzeitigen Lage nicht garantieren, dass das angebotene Personal komplett gestellt werden kann.

Sämtliches von ADMENA eingesetztes Personal unterliegt ausschließlich dem Weisungsrecht von ADMENA.

11. Zahlungsbedingungen

Nach Erhalt der Rechnung ist der Betrag innerhalb von zehn Tagen fällig.

Bei Zahlungsverzug kann die ADMENA Verzugszinsen in Höhe von 9 % p.a. über dem Basiszinssatz von Unternehmen und in Höhe von 5 % p.a. über dem Basiszinssatz von Privatkunden verlangen.

Bei Aufträgen mit voraussichtlichem Netto-Umsatzvolumen über 5.000,00 EUR sind 50 % der veranschlagten Netto-Gesamtsumme zuzüglich MwSt. bereits nach Auftragserteilung an ADMENA zu bezahlen. Hierfür wird von ADMENA eine Akonto-Rechnung ausgestellt. Wird diese Anzahlung nicht rechtzeitig geleistet, kann ADMENA vom Vertrag zurückzutreten und dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche in Rechnung stellen.

12. Teilnehmerzahl

Die bei Auftragserteilung angegebene Personenzahl und die daraus resultierende Liefermenge sind verbindlich. Eine Änderung der Personenzahl bzw. Liefermenge ist im Einzelfall bei Zustimmung von ADMENA bis spätestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Änderung. Hat ADMENA einer solchen Änderung zugestimmt, wird die Abrechnung der tatsächlichen Leistung und dem tatsächlichen Aufwand angepasst.

13. Kündigung/Stornierung/Rücktritt

Storniert der Auftraggeber den bereits bestätigten Auftrag hat ADMENA Anspruch auf folgende Vergütung: Bei Stornierung bis zu 28 Tagen vor dem ersten vereinbarten Liefertermin, Ersatz der bis dahin angefallenen Kosten.

Bei Stornierung innerhalb von 27-14 Tagen vor dem ersten vereinbarten Liefertermin, 30 Prozent der vereinbarten Gesamtsumme.

Bei Stornierung innerhalb von 13-8 Tage vor dem ersten vereinbarten Liefertermin, 75 Prozent der vereinbarten Gesamtsumme.

Bei Stornierung innerhalb zu 7-4 Tage vor dem ersten vereinbarten Liefertermin, 80 Prozent der vereinbarten Gesamtsumme.

Bei späterer Stornierung 100 Prozent der vereinbarten Gesamtsumme.

Diese Regelung gilt auch bei Stornierungen aufgrund behördlicher Vorgaben.

Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die angesetzte Pauschale entstanden ist. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche von ADMENA bleiben unberührt.

Abweichende Stornierungsfristen werden gesondert im Angebot/in der Auftragsbestätigung aufgelistet.

14. Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden von der ADMENA im Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt. Entsprechende Daten werden nur in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Rahmen an Subunternehmer bzw. Lieferanten weitergegeben. Genauer zu den Datenschutzbestimmungen sind entweder auf der Internetseite einsehbar: www.admena.de bzw. werden auf Wunsch des Auftraggebers in Papierform von der ADMENA übergeben.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand ist Dachau.